

## Einleitbedingungen und –beschränkungen

- 1 In die öffentlichen Entwässerungsanlagen darf Abwasser nur unter Beachtung der nachfolgenden Einleitbedingungen und –beschränkungen eingeleitet werden.
- 1.1 In die öffentlichen Entwässerungsanlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
- a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
  - b) die Einrichtungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden,
  - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
  - d) die Klärschlammbehandlung und –verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Entwässerungsanlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- 1.2 In die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Entwässerungskanäle oder Pumpen verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können, wie Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Müll, Kehricht, Dung, Katzenstreu, Textilien, grobes Papier, Küchen- und Schlachtabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind,
  - b) Stoffe, die feuergefährliche, explosive, giftige oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden, wie Lösungsmittel, Benzin, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette oder deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Silagesickersaft,
  - c) Stoffe, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-, pflanzen-, boden-, gewässerschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
  - d) Abwässer oder Stoffe, die die Bausubstanz der öffentlichen Entwässerungsanlagen angreifen, wie Säuren, Alkalien,
  - e) Stoffe, die die Abwasserreinigung oder die Schlamm-beseitigung erschweren, wie halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle und deren Salze,

- 1.3 Abwasser darf nur unter Einhaltung der in Anlage 2 genannten Grenzwerte eingeleitet werden. Die Stadt kann im Einzelfall für die in Anlage 2 nicht genannten Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen. Für die Bestimmung der Parameter gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und technischen Normen und Vorschriften. Ausnahmen,

insbesondere für biologisch abbaubare organische Inhaltsstoffe, werden in der Anschlussurlaubnis geregelt.

- 1.4 Zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlagen, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben dem Grenzwert auch Höchstmengen der Stofffracht festgesetzt werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- 1.5 Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur. Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Stoff kleiner ist als sie bei getrennter Behandlung wäre.
- 1.6 Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Kläranlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlambeseitigung oder die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.
- 1.7 Inhalte von Chemietoiletten sind nur den durch die Stadt speziell zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen oder in speziell hierfür zugelassene Sammelanlagen einzuleiten.
- 1.8 Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- 1.9 Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten entsprechend § 9 Abs. 3 der Abwassersatzung vorzulegen.
- 1.10 Kondensate aus Feuerungsanlagen mit einer Leistung bis zu 25 kW können ohne Neutralisation in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden, darüber hinaus nur mit Neutralisation oder Speicherung.
- 1.11 Die Ableitung von Grund- und Drainagewässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- 1.12 Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt verlangen, dass Anlagen

bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgestellt werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass die Abwässer unbedenklich in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden können. Die Einleitung erfordert eine gesonderte Einleiterlaubnis durch die Stadt.

- 2 In abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Die unter Ziffer 1.1. bis 1.12. enthaltenen Einleitbedingungen und –beschränkungen gelten entsprechend.